

NEWSLETTER

des Nürnberger Land Tourismus



Die Outdoor- und Genussregion

AUSGABE NR. 01 | Januar 2022 |

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, Sie sind erholt und gesund im neuen Jahr 2022 angekommen.

Mit Blick auf die steigenden Corona Zahlen angesichts der neuen Omikron Variante mussten die bekannten Tourismusmessen im ersten Quartal bereits abgesagt werden. Trotzdem starten wir optimistisch und voller Tatkraft in das vor uns liegende Jahr. Ihnen allen wünschen wir viel Energie und Zuversicht für die kommenden Monate.

Stetiger Bestandteil unseres Newsletters sind nach wie vor die Regelungen zu den Corona Maßnahmen. Darüber hinaus stehen dieses Mal die Förderprogramme im Fokus, allen voran das Sonderprogramm "Tourismus in Bayern - fit für die Zukunft". In verschiedenen Informationsveranstaltungen werden die Fördermaßnahmen näher vorgestellt, u.a. zur E-Mobilität von der Radbeauftragten des Nürnberger Landes.

Wir hoffen, dass wir auch in diesem Jahr alle bevorstehenden Herausforderungen meistern und freuen uns trotz geltender Einschränkungen, weiterhin auf unsere Gäste.

Ihr Team des Nürnberger Land Tourismus

Bernd Hölzel
(Leiter Kreisentwicklung)

Petra Hofmann
(Kultur & Kulinarik)

Carla Seyerlein
(Aktiv & Natur)

Saskia Sörgel
(Netzwerk)

Martina Fries
(Öffentlichkeitsarbeit)

Christiane Groß
(Assistenz)

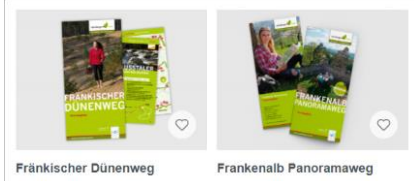
Aktuelles aus dem Nürnberger Land

Prospektbestellung für unsere Gemeinden und Partner*innen



Radelparadies Nürnberger Land inkl. Übersichtskarte

Köstliches im Nürnberger Land



Fränkischer Dünenweg

Frankenalb Panoramaweg

Gerne stellen wir Ihnen unsere anderen Prospekte zur Auslage in Ihrem Haus und bei Ihrer Gemeinde zur Verfügung. Das gewünschte Prospektmaterial können Sie sich am Eingang zur Tiefgarage des Landratsamts, Waldluststraße 1, 90207 Lauf an der Pegnitz abholen.

Ablauf:

- Bei Ihrer ersten Online-Bestellung registrieren Sie sich bitte in unserem ► **Onlineshop** um Ihren persönlichen Zugang einzurichten.
- Teilen Sie uns bitte unter urlaub@nuernberger-land.de den Namen mit, unter welchen Sie sich registriert haben, damit wir Ihren Zugang für die Prospektbestellung freischalten können.
- Melden Sie sich bei jeder Bestellung mit Ihren persönlichen Zugangsdaten in unserem Onlineshop an. Dort werden Ihnen unsere Prospekte mit den jeweiligen Abnahmemengen angezeigt.
- Die Ausgabe der Prospekte erfolgt jeweils am letzten Donnerstag des Monats zwischen 10:00 und 11:00 Uhr.

Aktionen und Veranstaltungen

„Steckdose im Flur oder Highend-Ladestation vor dem Haus? Gäste und deren E-Bikes können bei Ihnen auftanken!“



Die Möglichkeiten sind vielfältig. Die Radverkehrsbeauftragte des Landkreises bietet bei Interesse einen Marktüberblick und Hinweise zu Förderungen in einer Online-Veranstaltung an.

Sofern Sie sich mit dem Gedanken an ein E-Bike-Ladeangebot für Ihre Gäste beschäftigen und gerne einen Einblick in Kostenrahmen und Umsetzungsvarianten gewinnen möchten, melden Sie sich bitte bei Verena Loibl, Tel.: 09123/950 6239 oder per E-Mail an

v.loibl@nuernberger-land.de

E-Bike Ladestationen für das Nürnberger Land



Nach dem Motto „Wer rastet... der lädt“ hat Achim Maas bereits vor einem Jahr eine Online-Plattform initiiert, die E-Bikern zeigt, wo sie die nächste Rast mit E-Bike Ladestation finden. Der Gedanke dahinter ist, dass E-Bike Ladestationen im Nürnberger Land noch nicht so gut verbreitet sind, dass man auf einer Radtour auch zuverlässig eine Lademöglichkeit findet. Wenn nun aber der Akku während der Einkehr an einer gewöhnlichen Steckdose aufgeladen werden kann, ist das ein toller Service, der das Nötige und das Angenehme verbindet.

So können Sie mitmachen: In Absprache mit Achim Maas wird eine Steckdose als Ladestation hergerichtet, zusätzlich erhält Ihr Betrieb einen Eintrag auf der Internetseite www.akku-nachladen.de sowie einen Aufkleber, der die Gäste im Eingangsbereich auf das Serviceangebot aufmerksam machen soll.

Kosten und weitere Infos erhalten Sie unter www.akku-nachladen.de und bei Achim Maass: info@ebike-maass.de.

Förderprogramme

Sonderprogramm "Tourismus in Bayern - fit für die Zukunft"



Die Tourismusbranche wurde von der Corona-Pandemie und den temporären Schließungen schwer getroffen. Allein in Franken wird der Umsatzausfall für das Jahr 2020 auf 4 Milliarden Euro geschätzt. Um einen erfolgreichen Neustart der Tourismusbranche zu unterstützen, hat die Bayerische Staatsregierung das [Förderprogramm „Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft“](#) ins Leben gerufen.

Was wird gefördert?

Nachhaltigkeit ist ein wichtiger Bestandteil der bereits bestehenden und zukünftigen Tourismusförderungen. Gefördert werden deshalb Maßnahmen, die einem nachhaltigen, smarten, barrierefreien und ökologischen Tourismusstandort Bayern dienen.

1. Elektromobilität durch die Förderung von E-Ladepunkten

Einerseits können nun auch Hotels, Restaurants und Gasthöfe für ihre Kunden nicht öffentliche Ladepunkte gefördert bekommen. Und andererseits gibt es erstmalig in Bayern auch eine Förderung von Ladepunkten für E-Bikes und Pedelecs an allen touristisch relevanten Standorten. Denn mit dem E-Bike werden völlig neue Ausflugserfahrungen geschaffen und am Ende des Tages muss der Akku bis zurück nach Hause reichen. Es erfolgt eine pauschale Festbetragsförderung mit 1.500 Euro (PKW) bzw. 300 Euro (E-Bikes) je Ladesäule, maximal jedoch 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

► [weitere Informationen zur Förderung von E-Ladepunkten](#)

2. Besucherstromlenkung

Gegenstand der Förderung im Bereich Erhebung von touristisch relevanten Echtzeitdaten und Besucherstromlenkung sind Maßnahmen zur Erfassung, Verarbeitung und Bereitstellung von touristisch relevanten Echtzeitauslastungsdaten des ruhenden Verkehrs sowie bei touristischen Attraktionen mit dem Ziel, diese den Nutzern öffentlich zur Verfügung zu stellen und damit eine Besucherstromlenkung zu ermöglichen. Investitionen von mindestens 1.000 Euro werden bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben von 10.000 Euro – in Ausnahmefällen € 30.000,00 mit 75 Prozent gefördert.

► [weitere Informationen zur Besucherstromlenkung](#)

3. Investitionen in die Zukunftsfähigkeit (für Klein- und Kleinstbeherbergungsbetriebe)

Zu den förderfähigen Investitionen zählen insbesondere Maßnahmen zur Aufwertung des Innen- und Außenbereichs eines Beherbergungsbetriebs einschließlich Werbeanlagen, **Maßnahmen zur technischen Modernisierung des Betriebs einschließlich Software und die Erstellung von Webseiten**, sowie Maßnahmen für die Barrierefreiheit, die Anschaffung von Investitionsgütern und Ersatzbeschaffungen, soweit diese der Modernisierung des Betriebs dienen. Gegenstand der Förderung sind beispielsweise die (energetische) Sanierung von Fassaden, der Austausch von Fenstern, die Erneuerung von Bädern oder Küchen auf einen zeitgemäßen Standard, der Austausch von Heiz- und Warmwassersystemen, Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der **Barrierefreiheit** und die Ertüchtigung der Haus- und Klimatechnik. Gefördert werden auch Maßnahmen zur **Digitalisierung**, beispielsweise die Anbindung an elektronische Buchungssysteme sowie die Präsentation der Unterkunft im Internet. Maßnahmen können auch den Außenbereich der Unterkunft betreffen.

► [weitere Informationen zur Investitionsförderung von Klein- und Kleinstbeherbergungsbetrieben](#)

In drei kostenlosen Informationsveranstaltungen werden die Fördermaßnahmen E-Ladepunkte, Besucherlenkung sowie Förderungen für nichtgewerbliche Klein- und Kleinstvermieter näher vorgestellt. Nutzen sie die Gelegenheit, sich über mögliche förderfähige Projekte zu informieren und stellen Sie Ihre offenen Fragen!

Do 27. JAN

14:00 Uhr

Fit-Förderprogramm E-Ladepunkte

Bastian Ritter von Bayern Innovativ informiert über die Förderung von E-Ladepunkten sowie zum Handling der Antragsplattform. Nutzen Sie die Möglichkeit, um Ihre konkreten Fragen zu Antragstellung,

Ablauf, förderfähigen Projekten zu stellen.

Digitale Teilnahme über Zoom ► [Anmeldung](#)

Do 27. JAN

15:30 Uhr

Fit-Förderprogramm Kleinvermieter

Dr. Thomas Wunsch (StMWi, Referat Förderung des Tourismus) und ein Vertreter von PricewaterhouseCoopers (PwC) informieren zu Fördermaßnahmen für nichtgewerbliche Klein- und Kleinstvermieter sowie zur Antragsplattform und beantworten Ihre individuellen Fragen zu förderfähigen Projekten, Antragstellung, Ablauf uvm.

Digitale Teilnahme über Zoom ► **Anmeldung**

Fit-Förderprogramm Besucherlenkung

Fr 28. JAN

10:00 Uhr

Marion Appold (StMWi, Referat Tourismus und Natur, Digitalisierung im Tourismus) und ein Vertreter von PricewaterhouseCoopers (PwC) informieren zur Förderung von Maßnahmen zur Besucherstromlenkung sowie zum Handling der Antragsplattform. Nutzen Sie die Möglichkeit, um Ihre konkreten Fragen zu Antragstellung, Ablauf, förderfähigen Projekten zu stellen.

Digitale Teilnahme über Zoom ► **Anmeldung**

Neue Überbrückungshilfe IV kann beantragt werden



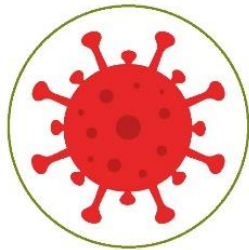
Ab sofort können Unternehmen die neue Überbrückungshilfe IV beantragen. Auf der Internetplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de können prüfende Dritte bis 30. April 2022 Anträge für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 stellen.

Neu hinzugekommen ist im Vergleich zur Überbrückungshilfe III Plus, dass nun auch Personalkosten, die durch coronabedingte Einlasskontrollen entstehen, vollständig als Fixkosten angerechnet werden können (Punkt 2.4. Nr. 15 der [FAQs](#)). Solche Personalkosten sind also nicht limitiert durch die sonstige Personalkostenpauschale von 20 Prozent der Fixkostenpositionen Nr. 1 bis 11. Ist eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unwirtschaftlich und folgt darauf eine freiwillige Schließung, sind die Fixkosten ebenfalls förderfähig. Diese Regelung gilt für die Monate November bis Januar in der Überbrückungshilfe III Plus bzw. Überbrückungshilfe IV ([FAQs](#), jeweils Ziffer 1.2).

Die IHK für München und Oberbayern hat als Bayerische Bewilligungsstelle für die Überbrückungshilfen mitgeteilt, dass sich insbesondere bei der Überbrückungshilfe IV Auszahlungen verzögern, da die Anträge erst ab Februar bearbeitet werden können. Zusammen mit den bayerischen Wirtschafts- und Bankenverbänden wurde deshalb eine Überbrückungsfinanzierung ausgearbeitet.

Wir raten daher den mittelfränkischen Unternehmen, frühzeitig mit ihrer Hausbank in Kontakt zu treten, um Zwischenfinanzierungen abzuklären und zu prüfen. Liquiditätsengpässe sollen dadurch weitestgehend vermieden werden. Basis hierfür kann nach Aussage der Bankenverbände die Bestätigung des prüfenden Dritten – meist die Steuerberater der Unternehmen – über die Antragstellung sein, den dieser an die Hausbank des Betriebs sendet.

Corona-Informationen



Im Folgenden informieren wir Sie mit einer Kurzübersicht über aktuell geltenden Corona-Maßnahmen. Für weitere Details und Informationen lesen Sie bitte:

- die [15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (15. BayIfSMV)
- [Informationen zum Coronavirus – Häufige Fragen](#) (Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration)
- [Informationen: Coronavirus in Bayern](#) (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)

[Tourismusnetzwerk Franken](#): umfassende Übersicht und Rahmenkonzepte auch auf der Website des Tourismusverbands Franken

[Landkreis Nürnberger Land](#): Corona-Update aus dem Nürnberger Land - Infektionszahlen und Impfungen auf einem Blick

Derzeit gilt die **15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (15. BayIfSMV). Diese wird bis einschließlich 9. Februar 2022 verlängert.

Was hat der Ministerrat am 25. Januar 2022 beschlossen?

Zum 27. Januar 2022 wird die 15. BayIfSMV in folgenden Punkten angepasst:

Die Kapazitätsbeschränkungen für Kultur- und Sportveranstaltungen sowie alle weiteren in 2G plus und unter freiem Himmel in 2G kapazitätsbeschränkten Veranstaltungen und Einrichtungen (§§ 4, 4a der 15. BayIfSMV) werden angepasst. Die Kapazität darf künftig zu 50 Prozent ausgelastet werden. Im Übrigen bleibt es bei 2G plus und 2G sowie in Innenbereichen und generell bei Veranstaltungen bei FFP2-Maskenpflicht. Hier bleibt Bayern bei einem höheren Schutzniveau als in anderen Ländern.

In den allermeisten Ländern werden im Profisport (v.a. Fußballbundesligaspiele) in begrenztem Maß Zuschauer zugelassen. Auch in Bayern sollen daher künftig zu überregionalen Sportveranstaltungen, zu denen mehr als 1.000 Personen erwartet werden, Zuschauerkapazitäten zu 25 Prozent genutzt werden können. Es gilt eine absolute Personenobergrenze von maximal 10.000 Zuschauern. Entsprechendes gilt für Kulturveranstaltungen (z.B. Konzerte). Im Übrigen bleibt es bei den bestehenden Regeln (insbesondere 2G plus, FFP2-Maskenpflicht, Alkoholverkaufs- und -konsumverbot).

Bayern hat frühzeitig an seinen Schulen ein umfassendes Testregime mit mindestens drei Mal wöchentlichen Testpflichten eingerichtet. Mit Blick auf diese engen Kontrollen und die Bedeutung für die soziale Teilhabe können minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden, künftig generell – auch ohne Impfung oder weiteren Test – zur Jugendarbeit (insbesondere außerschulische Bildung) zugelassen werden.

Die Zugangsbeschränkung 2G für Ladengeschäfte mit Kundenverkehr wurde schon in mehreren Ländern gerichtlich beanstandet, der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sie vergangene Woche außer Vollzug gesetzt. Bayern setzt diese Entscheidung um und hebt die Zugangsbeschränkung 2G für Ladengeschäfte auf. Ein hoher Schutz wird im gesamten Einzelhandel jedoch weiterhin gewährleistet: Es gilt für Kunden strenge FFP2-Maskenpflicht und eine Begrenzung der zulässigen Kundenzahl (sog. 10qm-Regel).

Prüfungen, Meisterkurse und der gesamte Fahrschulbereich sind künftig nach 3G zugänglich. Damit wird insbesondere der neuesten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu Meisterkursen Rechnung getragen.


Soweit bislang in der 15. BayIfSMV die Vorlage eines negativen PCR-Tests erforderlich ist (z.B. bei 2G für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können), genügt künftig ein negativer Antigentest.

Aussetzung der Hotspot-Regelung: Landkreise und kreisfreie Städte, die in den kommenden Tagen gegebenenfalls eine Sieben-Tage-Inzidenz von 1000 übersteigen, müssen das öffentliche Leben nicht automatisch herunterfahren: Die sogenannte Hotspot-Regelung wird weiterhin bis einschließlich 9. Februar 2022 ausgesetzt. Die nachfolgenden FAQ werden aktualisiert, sobald die Verordnung angepasst wurde.

Quelle: Bericht aus der Kabinettsitzung vom 25. Januar 2022 / <https://www.corona-katastrophen-schutz.bayern.de/faq/index.php>

Die wesentlichen Regelungen werden momentan vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aktualisiert und werden (sobald die Verordnung angepasst wurde) auf der [Website](#) geändert. Bitte informieren Sie sich auf den oben genannten Internetseiten um auf dem neusten Stand zu sein.

Folgende Grafik zeigt den Stand vom 19. Januar 2022:



Das gilt in bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten












Übersicht der wichtigsten Regelungen Stand 19. Januar 2022.
Weitere Detailregelungen finden Sie unter: www.coronavirus.bayern.de

gesundheit.

pflege.

bayern.

#bayerngemeinsam

	<p>FFP2-Maske Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit eine med. Maskenpflicht im Rahmen arbeits-schutzrechtlicher Bestimmungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! Es herrscht Maskenpflicht. ! Für Besucher von öffentlichen und privaten Veranstaltungen entfällt die Maskenpflicht, solange sie am Tisch sitzen. ! Outdoor: Bei allen Veranstaltungen, bei denen 2G+ gilt.
	<p>2G+: Geimpft, genesen, zusätzlich negativer Schnelltest</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! Zutritt insbesondere zu Objekten, die ihren Schwerpunkt indoor haben oder großes Publikum anziehen (z.B. Fitnessstudios, Theater, Bäder, Sportveranstaltungen) mit 2G+ und für Kinder unter 14 Jahre. ✓! Bei körpernahen Dienstleistungen sowie Bildungsangeboten von Volkshochschulen, Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen Zutritt nur für 2G und für Kinder unter 14 Jahre.
	<p>2G: Geimpft, genesen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! Im ÖPNV/ÖPFV und im touristischen Bahn- und Reisebusverkehr gilt 3G. ✓! Ausnahmen u.a. für: Wahllokale, Gottesdienste, Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz.
	<p>3G+: Geimpft, genesen, mit negativem PCR-Test</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! Minderjährige Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahre, die in der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können zu sportlichen und musikalischen Eigenaktivitäten und Theatergruppen zu 2G und 2G+ zugelassen werden. Dies gilt nicht für Besuche als Zuschauer in in Stadien, Clubs, Konzerten, etc. ! Die Auffrischungsimpfung (ab dem Tag der Impfung) sowie eine überstandene Infektion nach vollständiger Immunisierung ersetzen den zusätzlichen Test bei 2G+. Aufnahme: Krankenhäuser, Pflegeheime.
	<p>3G: Geimpft, genesen, mit negativem Schnelltest</p> <p><small>(im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchVAusnahmV))</small></p>	<ul style="list-style-type: none"> ! Die Auffrischungsimpfung (ab dem Tag der Impfung) sowie eine überstandene Infektion nach vollständiger Immunisierung ersetzen den zusätzlichen Test bei 2G+. Aufnahme: Krankenhäuser, Pflegeheime.
	<p>Arbeitsplatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! Grundsätzlich 3G am Arbeitsplatz.
	<p>Gastronomie und Hotellerie 2G gilt auch für gastronomische Angebote unter freiem Himmel.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓! Zutritt nur für 2G, für alle Kinder unter 14 Jahre und drei Monate, sowie für mdj. Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden. ✓! Ausnahme: Bei zwingend erforderlichen und unaufschiebbaren nichttouristischen Aufenthalten Zugang mit 3G plus (PCR-/Nukleinsäuretest). ! Sperrstunde Gastronomie: 22 - 5 Uhr.
	<p>Dienstleistungen und Handel</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! Obergrenze in Ladengeschäften: Ein Kunde je 10 m². ! 2G für körpernahe Dienstleistungen
	<p>Kultur und Freizeiteinrichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓! 2G+ für Kultur- und Freizeitbereich. Außer u.a. Zoos, Freizeitparks (2G und Kapazitätsbeschränkung). ! Clubs, Diskos, Schankwirtschaften u.ä. geschlossen. ! Zu großen überregionalen Sport-, Kultur- & vergleichbaren Veranstaltungen sind keine Zuschauer zugelassen.
	<p>Schulen und Kitas Die Schüler der Jahrgangsstufe, 1 bis 4 können eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen, alle übrigen Schüler medizinische Gesichtsmaske.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓! Präsenzunterricht in allen Schularten. Testungen generell unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus ! Grundschule/Förderschule: 2x/Woche Pooltest mit Selbsttest montags. ! Weiterführende Schulen: 3x/Woche Selbsttest. ! Allgemeine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. ✓! Kita: Testnachweispflicht 3x/Woche bei kostenfreien Bezug von 3 Selbsttests/Woche.
	<p>Kontakte Der Konsum von Alkohol ist auf von der zust. Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Örtlichkeiten untersagt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ! Sobald bei privaten Treffen im öffentl. o. priv. Raum (auch priv. Grundstücke) Ungeimpfte & nicht Genesene teilnehmen: Eigener Hausstand + zwei Personen aus einem anderem Hausstand (Kinder bis 14 Jahre zählen nicht). ! Bei Zusammenkünften außerh. der Gastronomie ausschließlich mit geimpften oder genesenen Personen, sind max. 10 Personen erlaubt.

www.coronavirus.bayern.de

Quelle: [Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege](#)

Bayern setzt Bundesregeln in AV Isolation um

Bayern hat die verkürzten Quarantäne- und Isolationsregeln des Bundes in der Anpassung der Allgemeinverfügung Isolation (AV Isolation) am 14. Januar umgesetzt. „Der Bund hat den erforderlichen Rechtsrahmen am Freitag erlassen. Wir in Bayern haben die Allgemeinverfügung Isolation sofort noch in der Nacht zum Samstag angepasst.“, erklärte Bayerns Gesundheitsminister Klaus Holetschek am Samstag in München. „Da Omikron mittlerweile die dominierende Variante in Deutschland darstellt, hatten wir uns für diese einheitliche Lösung einge-

setzt. Es ist wichtig, dass wir nun umgehend Klarheit geschaffen haben, wer sich in Quarantäne begeben muss und wer nicht.“ Durch die Anpassung gelten nun keine unterschiedlichen Regelungen für die verschiedenen Virusvarianten mehr.

Damit sind ab heute folgende Personen, die als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, von der Quarantänepflicht ausgenommen:

1. enge Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind und eine Auffrischungsimpfung erhalten haben („Geboosterte“),
2. enge Kontaktpersonen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind und vollständig geimpft wurden oder nach einer vollständigen Impfung von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind,
3. enge Kontaktpersonen, die vollständig durch zwei Impfstoffgaben geimpft wurden, wenn die zweite Impfung mindestens 15 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt und
4. enge Kontaktpersonen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

Quelle: [Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege](#)

Nürnberger Land Tourismus • Waldluststr. 1 • 91207 Lauf a. d. Pegnitz

Tel. 09123 950-6062 • Fax 09123 950-8005

urlaub@nuernberger-land.de • urlaub.nuernberger-land.de

Der Landkreis Nürnberger Land, als Körperschaft des Öffentlichen Rechts, wird vertreten durch Landrat Armin Kroder

Kontakt: Tel. 09123 950-6000 • Fax: 09123 950-8001 • E-Mail: landrat@nuernberger-land.de

Zuständige Aufsichtsbehörde: Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach

Fügen Sie bitte die E-Mail-Adresse urlaub@nuernberger-land.de Ihrem Adressbuch oder der Liste sicherer Absender hinzu. Dadurch ist gewährleistet, dass unsere E-Mail Sie auch in Zukunft erreicht.

Sie erhalten diese Mail aufgrund Ihrer Teilnahme / Ihres Interesses am Nürnberger Land Tourismus.
Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen, schreiben Sie bitte eine kurze Nachricht an urlaub@nuernberger-land.de.